Satzung der DVG Sachsen

Stand: 11. Mai 2019



I. Name, Sitz, Organisationsbereich, Zielstellung

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Die Bezeichnung ist Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Sachsen (DVG Sachsen). Sie ist Fachgewerkschaft für Tarifbeschäftigte, Beamte, Rentner und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes sowie der privatisierten Bereiche des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen.
- (2) Sie ist Mitglied der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft (DVG Bund) im DBB Beamtenbund und Tarifunion sowie Mitglied im SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. (SBB).
- (3) Der Sitz der DVG Sachsen ist Dresden.

§ 2 Zielstellung und Aufgaben

- (1) Die DVG Sachsen nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Vertretung und Förderung von berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen ihrer Mitglieder,
 - b) die Erhaltung, Förderung und Stärkung des Berufsbeamtentums,
 - c) die Interessenwahrnehmung bei der Regelung beamten- und arbeitsrechtlicher Verhältnisse durch Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge. Zur Wahrung der Interessen des Tarifpersonals schließt die DVG Sachsen unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung des DBB Tarifverträge ab.
- (2) Die DVG Sachsen bekennt sich vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine wirtschaftlichen auf Gewinn gerichteten Ziele.
- (3) Die DVG Sachsen soll nur dann anderen Organisationen als Mitglied beitreten und mit anderen Organisationen Arbeitsgemeinschaften eingehen, wenn davon die Förderung ihrer Ziele zu erwarten ist.
- (4) Die DVG Sachsen kann zur Förderung der gewerkschaftspolitischen Interessenvertretung Kooperationsverträge mit anderen Fachgewerkschaften schließen. Auch besteht die Möglichkeit des Beitrittes zu anderen Fachgewerkschaften. Die Aufnahme anderer Fachgewerkschaften oder der Zusammenschluss mit anderen Fachgewerkschaften ist ebenso möglich.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Beamte, Beschäftigte und Auszubildende (nachfolgend insgesamt Bedienstete genannt) des Freistaates Sachsen sowie Bedienstete
 - der der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften
 - der im Freistaat Sachsen bestehenden Landeskirchen
 - der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - der privatisierten Bereiche des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen.
 - b) Ruhestandsbeamte und sich im Ruhestand befindliche Beschäftigte des Freistaates Sachsen und der der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
 - c) Hinterbliebene von Bediensteten gemäß Nr. 1 und 2
 - d) Mitarbeiter der Geschäftsstellen der im SBB organisierten Einzelgewerkschaften.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an die Geschäftsstelle der DVG Sachsen zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Mitglied ist über die Aufnahmeentscheidung schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (4) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind (Adressänderung, Beförderung, Verlust des Status nach § 3 Abs. 1 usw.), sind der Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Verletzungen der Anzeigepflicht können zum Ausschluss aus der Gewerkschaft führen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele der DVG Sachsen finanziell oder auf sonstige Art und Weise unterstützen und fördern möchten.
- (6) Abschnitt IV dieser Satzung findet gegenüber Fördermitgliedern keine Anwendung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Verlust des Status nach § 3 Abs. 1
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates schriftlich oder in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der DVG Sachsen erklärt werden. Die Beitragspflicht endet zum Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den in § 2 der Satzung aufgeführten Verbandszielen zuwider handelt, sich verbandsschädigend verhält oder sonst der Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Verbandes trotz

schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet, beispielsweise durch Beitragsrückstand für 6 Monate, wenn dieser trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen behoben wird. Der Ausschluss muss vom geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und zugestellt werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand möglich. Über die Beschwerde entscheidet der Hauptvorstand auf seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abschließend. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft. Beiträge sind nicht nach zu erheben, wenn der Ausschluss wirksam wird.

(4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der DVG Sachsen. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils des Vermögens der DVG Sachsen. Die Anwendung der §§ 738 – 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die DVG Sachsen gibt sich eine Beitragsordnung. Diese wird durch den Hauptvorstand beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben. Erhöhungen dürfen maximal 50 Prozent der einzelnen Beitragssätze innerhalb einer Wahlperiode betragen. Für den Beitragseinzug gilt § 10 Abs. 1.

III. Organisation

§ 6 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten sowie Personal einstellen und entlassen.

§ 7 Fachgruppen

- (1) Bei Dienststellen der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit 20 oder mehr Mitgliedern können Fachgruppen gebildet werden. Abweichend hiervon können mit Zustimmung des Hauptvorstandes auch regionale Fachgruppen gebildet werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und ggf. einen Stellvertreter und teilen dies dem geschäftsführenden Vorstand mit. Für die Wahlen gelten § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Neuwahl auch außerhalb des Gewerkschaftstages der DVG Sachsen erfolgen kann.
- (2) Bis zur Erreichung der für die Bildung einer Fachgruppe erforderlichen Mitgliederzahl können die Mitglieder von einem Vertrauensmann betreut werden. Der Vertrauensmann wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.
- (3) Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig.

§ 8 Tarifkommission

- (1) Die DVG Sachsen ist Mitglied der DVG-Tarifkommission und bekennt sich in diesem Zusammenhang zu erforderlichen Arbeitskampfmaßnahmen.
- (2) Die besonderen Interessen der Arbeitnehmer vertritt die Tarifkommission, deren Mitglieder sich aus dem geschäftsführenden Vorstand zusammensetzen. Die Tarifkommission wird von dem für Tarifangelegenheiten zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (3) Im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen bildet die Tarifkommission die Landesstreikleitung.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechtsschutz

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rechtsbetreuung entsprechend der Rechtsschutzordnung des SBB.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der DVG Sachsen gebunden und zur Zahlung der Beiträge nach der Beitragsordnung im Lastschriftverfahren gemäß SEPA (Single Euro Payments Area) verpflichtet.
- (2) Die DVG Sachsen gewährt ihren Mitgliedern Rat und Unterstützung im Rahmen der Satzung bzw. der Beschlüsse.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat grundsätzlich über die Fachgruppenvorsitzenden die Mitglieder in geeigneter Weise über die laufende Arbeit zu unterrichten.

V. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

§ 11 Organe

- (1) Organe der DVG Sachsen sind:
 - a) der Gewerkschaftstag
 - b) der Hauptvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Mitarbeit in den Organen der DVG Sachsen ist grundsätzlich ehrenamtlich und ausschließlich Mitgliedern vorbehalten. Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet automatisch mit Ende der Mitgliedschaft in der DVG Sachsen, ohne dass es einer Abwahl bedarf.
- (3) Beschlüsse der Organe der DVG Sachsen werden in vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreibenden Sitzungsniederschriften beurkundet.

§ 12 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DVG Sachsen und eine Vollversammlung aller Einzelmitglieder. Sie findet alle 5 Jahre statt. Der Gewerkschaftstag ist außerdem einzuberufen, wenn der Hauptvorstand dieses mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (2) Die Einladung zum Gewerkschaftstag erfolgt grundsätzlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von einem Monat. Sie kann durch E-Mail an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- (3) Der Ablauf des Gewerkschaftstages regelt sich nach der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der DVG Sachsen.
- (4) Der Gewerkschaftstag beschließt über:
 - a) die Haushaltsgrundsätze
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes
 - d) die Aufnahme von anderen Fachgewerkschaften, den Beitritt zu ihnen sowie den Zusammenschluss mit ihnen
 - e) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) die Wahl des Jugendvertreters
 - g) die Wahl des Seniorenvertreters
 - h) die Wahl der 2 Kassenprüfer

Einzelheiten zu den Wahlen regeln § 18 und die Wahlordnung.

§ 13 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand ist das höchste Organ der DVG Sachsen zwischen den Gewerkschaftstagen.
- (2) Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Fachgruppen
 - c) den Vorsitzenden berufener Kommissionen/Ausschüsse
 - d) dem Jugendvertreter
 - e) dem Seniorenvertreter.
- (3) Zu den Sitzungen des Hauptvorstandes können für die Mitglieder zu b) im Verhinderungsfalle Stellvertreter durch die Fachgruppen entsandt werden
- (4) Der Hauptvorstand wird mindestens jährlich vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort sowie Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung in elektronischer Form. Die Kassenprüfer sind mindestens einmal einzuladen. Er beschließt insbesondere über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan
- b) den Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfbericht sowie über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, soweit in dem jeweiligen Kalenderjahr kein Gewerkschaftstag stattfindet
- c) den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung für den Gewerkschaftstag
- d) die Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages
- e) die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
- f) Ergänzungswahlen zum geschäftsführenden Vorstand
- g) Richtlinien für die Haushalts- und Kassenführung
- h) Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse
- i) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Fachgewerkschaften
- j) Fragen grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist
- k) die Beitragsordnung
- I) Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Der Hauptvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Hauptvorstand ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Vorschlagsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand. Aberkennung oder Aufhebung dieses Status sind vom Hauptvorstand zu beschließen.
- (7) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise für die DVG Sachsen verdient gemacht hat.
- (8) Ehrenvorsitzender kann werden, wer mindestens zwei Amtsperioden den Vorsitz der DVG Sachsen innehatte und sich durch besondere Leistungen hervorgetan hat.
- (9) Bei der Einladung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden zu Veranstaltungen der DVG Sachsen trägt diese die Kosten.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 4. stellvertretenden Vorsitzenden

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (1a) Der geschäftsführende Vorstand legt die interne Arbeitsverteilung sowie das Verfahren bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder unter Nutzung von Methoden der Telekommunikation per Beschluss oder Geschäftsordnung fest.
- (1b) Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertritt die DVG Sachsen im Bundeshauptvorstand und im Vorstand des SBB.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Ausschüsse zu berufen. Er kann Mitglieder mit deren Zustimmung als Beauftragte in Gremien berufen, entsenden und abberufen.
- (3) An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen die Ehrenvorsitzenden auf besondere Einladung mit beratender Stimme teil.
- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind die stellvertretenden Vorsitzenden in der numerischen Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von dem Gewerkschaftstag in getrennten Wahlgängen für 5 Jahre gewählt.
- (6) Sind der Vorsitzende und die ersten drei Stellvertreter dauerhaft verhindert, die Führungsfunktionen wahrzunehmen, wählt der durch den 4. Stellvertreter sofort einzuberufende Hauptvorstand für den Rest der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes zwei Mitglieder des Hauptvorstandes zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem geschäftsführenden Vorstandes infolge Erlöschens der Mitgliedschaft oder Niederlegung des Amtes, bestimmt der Hauptvorstand kommissarisch ein Mitglied entsprechend der ausgeübten Funktion für den Rest der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes neu. Bis zur Nachwahl kann der geschäftsführende Vorstand ein Verbandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes, Haftung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten und die ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der vom Gewerkschaftstag und vom Hauptvorstand gefassten Beschlüsse für die Beamten- und Tarifpolitik der DVG Sachsen verantwortlich. Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Vertretung der DVG Sachsen gegenüber dem Sächsischen Landtag, der Landesregierung sowie sächsischen kommunalen Organen ebenso DVG Bund, DBB und SBB.
 - b) Aufnahme von Mitgliedern und die Entscheidung über den Ausschluss
 - c) die Bildung von Gewerkschaftsgliederungen und deren Auflösung
 - d) Unterrichtung der Mitglieder
 - e) Unterstützung von Mitgliedern in Personalvertretungen und Betriebsräten
 - f) Entscheidung über Anträge auf Rechtsschutz und
 - g) Organisation oder Vermittlung von Fortbildungsveranstaltungen.
 - h) Erlasse von Richtlinien zu technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand haftet der DVG Sachsen für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

(4) Ist ein Vorstand nach Absatz 3 Satz 1 einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflicht verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der DVG Sachsen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VI. Haushalts- und Kassenwesen

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Haushaltsplan, Kassenprüfung

- (1) Grundlage für die Haushalts- und Kassenführung ist der für das Geschäftsjahr aufzustellende Haushaltsplan, der vom Hauptvorstand beschlossen wird.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand stellt den Entwurf auf und übersendet ihn den Mitgliedern des Hauptvorstandes mindestens eine Woche vor der Sitzung des Hauptvorstandes.
- (3) Die gesamte Haushalts- und Kassenführung des Verbandes wird von zwei von dem Gewerkschaftstag für 5 Jahre zu wählenden Kassenprüfern, die dem Hauptvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen, überprüft. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis dem Gewerkschaftstag und mindestens einmal jährlich dem Hauptvorstand zu berichten. Das Ergebnis ist mit einem Vorschlag für den Entlastungsbeschluss zu versehen.
- (5) Die Kassenprüfer nehmen am Gewerkschaftstag teil. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen sie auf Einladung mindestens einmal im Jahr teil.

VII. Sonstiges

§ 18 Amtszeit, Wahlen, Stimmenthaltung

- (1) Die Amtszeit für Wahlfunktionen beträgt fünf Jahre. Kann zum Ende der Amtszeit eine Neuwahl auf dem nächsten Gewerkschaftstag nicht erfolgen, bleiben die gewählten Personen bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Erledigen sich alle Ämter des geschäftsführenden Vorstandes gleichzeitig, so führen die drei dem Hauptvorstand am längsten angehörenden Mitglieder die Geschäfte. Sie haben unverzüglich einen außerordentlichen Gewerkschaftstag zur Neuwahl einzuberufen.
- (1a) Delegierte zu Gewerkschaftstagen der Dachorganisationen SBB und DVG Bund werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Hauptvorstand bestätigt. Dabei haben Mandatsträger auf Landesebene den Vorrang.

- (2) Wahlen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können in offener Abstimmung und im Block durchgeführt werden wenn mehrheitlich kein Widerspruch erhoben wird. Stichwahl und Losentscheid sind zulässig, wenn sich nach dem zweiten Wahlgang kein eindeutiges Wahlergebnis feststellen lässt.
- (2a) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der DVG Sachsen, unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft.
- (3) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die DVG Sachsen verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
 - Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift
 - Telefonnummer und/oder Handynummer
 - E-Mail-Adresse, soweit vorhanden
 - Dienststelle
 - Bankverbindung
 - Funktion(en) und Aufgabe(n) in der DVG Sachsen.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Mitglied sein, wenn sie der DVG Sachsen diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der geschäftsführende Vorstand, die interne Zuständigkeit ergibt sich aus der Beschlusslage im geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben der DVG Sachsen verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), zur Gewerkschaftsarbeit und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der DVG Sachsen. In diesem Zusammenhang werden die Daten Organmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben in der DVG Sachsen erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO iVm Art 9 Abs. 2 d. DSGVO, soweit nachfolgend nicht anders erwähnt.
- (5) Als Mitglied der DVG Bund und des SBB übermittelt die DVG Sachsen folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten von Funktionsträgern und Delegierten. Diese Datenübermittlung ist erforderlich, um die satzungsgemäßen Rechte der DVG Sachsen in diesen Organisationen im Sinne der eigenen Satzungszwecke wahrzunehmen. Gegebenenfalls werden personenbezogene Daten im Auftrag des Mitglieds an das zuständige Dienstleistungszentren des DBB zur weiteren Bearbeitung von Rechtsschutzanträgen des Mitglieds weitergegeben.

(6) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen veröffentlicht die DVG Sachsen ggfs. Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber im Internet (z. B. auf ihrer Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht an Print- und Online-Medien. In allen Fällen ist es möglich, dass Mitglieder als Teilnehmer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vorund Familienname, DVG-Sachsen-Zugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der DVG Sachsen, ohne die sie ihre Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) ggfs. iVm Art. 9 Abs. 2 d) DSGVO und/oder mit § 11a Landespressegesetz Sachsen. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO).

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a iVm Art. Absatz 2 a DSGVO).

- (7) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei mit den notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- (8) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt die DVG Sachsen Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur intern an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z. B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- (9) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSG-VO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSG-VO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von dem Gewerkschaftstag mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Zur Änderung der Ziele und Aufgaben der DVG Sachsen nach § 2 ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Dies gilt auch für Änderungen der Wahlordnung, die durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden kann.
- (3) Der Austritt aus SBB und DVG Bund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gewerkschaftstages.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung der DVG Sachsen kann nur von einem für diesen Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Gewerkschaftstag ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen 5 Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Gewerkschaftstag.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung der DVG Sachsen beschlossen.

Sie wurde zuletzt durch Beschluss des Gewerkschaftstages am 11. Mai 2019 geändert.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.